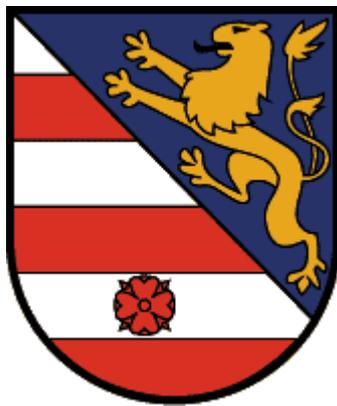


Örtliches Raumordnungskonzept
LIENZ
1. Fortschreibung

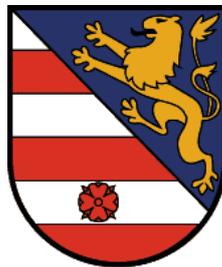


Umweltbericht zur Umweltprüfung
gem. § 5 TUP

1. Fortschreibung

RAUMORDNUNGSKONZEPT LIENZ
UMWELTBERICHT ZUR UMWELTPRÜFUNG
gem. § 5 TUP

**Im Auftrag der
Stadtgemeinde Lienz**



raum.gis

Dr. Thomas Kranebitter
Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz

Bearbeitung:
Thomas Kranebitter
Gerald Steiner

März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABENSTELLUNG	3
2	GRUNDZÜGE DES VORHABENS (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. A UND E TUP)	4
	2.1 Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	4
	2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	5
	2.3 Rücksichtnahme auf die Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	7
	2.4 Vorgangsweise	7
	2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	7
3	UMWELTMERKMALE / UMWELTPROBLEME (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND D TUP)	8
4	RICHTLINIEN DER ENTWICKLUNG FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSEINHEITEN	15
5	ENTWURF DES ZUR FORTSCHREIBUNG VORGESEHENEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES	15
	5.1 Freihalteflächen	15
	5.2 Bauliche Entwicklung	17
	5.3 Konfliktbereiche (entsprechend der naturkundefachlichen Bearbeitung der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH	37
6	ALTERNATIVEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. H TUP)	43
7	BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS MIT ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND F TUP)	44
	7.1 Vorbemerkung	44
	7.2 Untersuchungsraum	44
	7.3.1. Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz- und Nutzungsinteressen	44
	7.3.2. Boden, Luft, klimatische Faktoren	45
	7.3.3. Wasser	45
	7.3.4. Orts- und Landschaftsbild	46
	7.3.5. Raumstruktur und Siedlungswesen	47
	7.3.6. Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	49
	7.3.7. Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze	49
8	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. G TUP)	49
9	ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. I TUP)	50
10	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. J TUP)	50

1 Aufgabenstellung

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2016 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan relevant sind,
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS (entspr. § 5 Abs. 5 lit. a und e TUP)

2.1 Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gem. 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Stadtgemeinde Lienz hat das Örtliche Raumordnungskonzept am 27.08.2003 beschlossen.

Mit Bescheid vom 16.12.2003 des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde dem Konzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Am 11.06.2013 hat die Gemeinde gem. § 31b um Fristverlängerung bis zum 07.01.2016 angesucht. In der GR-Sitzung vom 06.12.2016 wurde eine neuerliche Verlängerung der Frist für weitere 2 Jahre beschlossen.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden nun u. a. folgende wichtige Ziele verfolgt:

Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung unter Berücksichtigung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Landwirtschaft

Erhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft;

Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Wald

Erhalt des Waldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Waldes;

Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Bodenschutz

Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen;

Energie

Energieeinsparung und Anwendung erneuerbarer Energieträger sowie sinnvolle Nutzung von Photovoltaikanlagen;

2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen primäre Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen sie dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen. Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen zu orientieren. Bei der Erstellung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz-Luft 1997, Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumordnungsgesetz 2011) entsprochen.

Zielsetzungen der Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; Sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Protokoll Berglandwirtschaft

Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft;

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Protokoll Bergwald

Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes;

Protokoll Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“:

Der Raumordnungsplan wurde von der Tiroler Landesregierung erstmals am 18.09.2007 beschlossen. Auf Basis der im Jahr 2010 durchgeführten Evaluierung wurde der Raumordnungsplan dementsprechend weiterentwickelt. Am 27. September 2011 wurde der vorliegende fortgeschriebene Text zum Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“ gemäß § 12 TROG 2016 beschlossen. Ausgehend von den in den §§ 1 und 2 TROG 2016 festgelegten Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung analysiert der Raumordnungsplan den Ist-Zustand und aktuelle bzw. zukünftige Herausforderungen zukünftige die räumliche Entwicklung des Landes. Des Weiteren enthält der Plan Grundprinzipien, Ziele, Maßnahmen und Strategien für eine geordnete Gesamtentwicklung Tirols. Das Bestreben ist eine dynamische Weiterentwicklung des Landes als attraktiver Lebens- und erfolgreicher Wirtschaftsraum. Der Zeitraum ist auf 10 Jahre ausgelegt.

Einige der darin formulierten Ziele und Maßnahmen, welche für die weitere strukturelle, wirtschaftliche und räumliche Entwicklung der Stadtgemeinde Lienz maßgebend sind, wurden bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt.

Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und Natura 2000:

Die Stadtgemeinde Lienz liegt außerhalb des Nationalparks Hohe Tauern und somit auch nicht in einem Natura 2000 Gebiet.

2.3 Rücksichtnahme auf die Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. So sieht die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ausschließlich bedachtvolle Siedlungserweiterungen und begrenzte Änderungen der Siedlungsränder vor. Es werden weiterhin schützenswerte Lebensräume durch die Festlegung ökologisch wertvoller Freihalteflächen geschützt. Schützenswerte Bereiche mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen bleiben weiterhin als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen erhalten.

2.4 Vorgangsweise

Bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirtschaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich diverse Anpassungen, mit deren Hilfe das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden 10-jährlichen Planungszeitraums möglichst exakt abgestimmt werden kann.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Gemeinde Lienz liegt am Zusammenfluss der zwei Flüsse Drau und Isel. Das Iseltal, aus Nordwesten, und das Pustertal, aus Südwesten kommend, verbreitern sich bei ihrem Zusammentreffen zum Lienzener Talboden, dem Zentralraum Osttirols.

Umrahmt wird Lienz an der Südseite von den Lienzener Dolomiten, im Norden von den Hohen Tauern. Diese inneralpine Beckenlage stellt eine Lagegunst in Osttirol dar.

Lienz ist mit 12.046 Einwohnern mit Hauptwohnsitz (Stand 01.01.2016) der größte Ort und das wirtschaftliche Zentrum Osttirols und Hauptstadt des Bezirkes Lienz.

Neben den öffentlichen Einrichtungen von Bezirk und Gemeinde, die Lienz zum Verwaltungszentrum machen, ist auch die Rolle der Stadt als Schulzentrum bedeutend.

Lienz ist aufgrund der Lage am Schnittpunkt von drei überregionalen Verkehrsachsen Drautal-Bundesstraße (B 100), Felbertauernstraße (B 108) und Großglocknerstraße (B 107) als Verkehrsknotenpunkt anzusehen.

3 UMWELTMERKMALE / UMWELTPROBLEME (entspr. § 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP)

In der Folge wird das Siedlungsgebiet von Lienz in Teilbereiche gegliedert.

- Lienz – Zentrum

Das Lienz Stadtzentrum wird im Norden von der Isel begrenzt. Der Bahnhof bildet die südliche und östliche Grenze des Zentrums. Der Übergang zur westlichen Vorstadt ist fließend.

Den Kern des Zentrums bildet der Hauptplatz mit den anschließenden Gassen und Plätzen, dem Johannesplatz westlich und dem Südtiroler Platz südlich.

Viele bedeutende öffentliche Gebäude befinden sich im Zentrum der Stadt. Dies sind vor allem das Rathaus, das Bezirksgericht, die Polizeidienststelle sowie das Postamt.

Neben dem Bahnhofsareal sind auch viele Gewerbebetriebe, Geschäfte und Einkaufsmöglichkeiten, Büros, Kanzleien und Ordinationen sowie gastronomische Einrichtungen zu finden.



Foto: Lienzer Hauptplatz mit Liebburg

- Westliche Vorstadt – Bründlanger

Dieser Teilbereich der Stadt wird im Westen von den Hängen des Hochsteins, im Norden von der Isel und im Süden vom Bründlangerweg und der Albin-Egger-Straße begrenzt. Die westliche Vorstadt geht im Osten in das Zentrum über.

Entlang der historischen Straßenzüge in Richtung Zentrum (Schweizergasse, Messinggasse) ist die gewerbliche Nutzung nach wie vor relevant. In diesem Ortsteil ist jedoch die Wohnnutzung vorherrschend – wobei hier die Ein- und Mehrfamilienhäuser dominieren.

Besonderheiten in diesem Stadtteil sind das Dominikanerinnen-Kloster, die Talstation der Hochsteinbahn und Schloss Bruck.



Foto: Schweizergasse

- Südwestliche Vorstadt

Wie die westliche Vorstadt, wird auch die südwestliche Vorstadt im Westen durch die bewaldeten Hänge des Hochsteins begrenzt. Im Osten grenzt der Teilbereich an die Drau, im Norden an die Wegverbindung Bründlangerweg – Albin-Egger-Straße – Tiroler Straße (B 100). Die Abgrenzung im Süden bildet die Brauerei Falkenstein.

Dieser Stadtteil ist geprägt durch großflächige öffentliche Nutzungen. Hier befinden sich unter anderem das Bundesschulzentrum, die Feuerwehr, der Wirtschaftshof der Stadtgemeinde, die Bezirkshauptmannschaft und die Haspingerkaserne. Im Bereich der Frieden- und Südtirolersiedlung ist eine Mehrfamilienwohnbebauung vorherrschend. In diesem Ortsteil befindet sich neben den Neubauten im Bereich Lienz Süd der Wohnsiedlungsschwerpunkt der Stadt.

Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität bildet das hohe Verkehrsaufkommen. Aufgrund der Menge an öffentlichen Einrichtungen – insbesondere im Bereich des Bundesschulzentrums herrscht vor allem zu Stoßzeiten überdurchschnittlich viel Verkehr.



Foto: Bundesschulzentrum Lienz

- Lienz Süd (Eichholz, Pfarrsiedlung)

Dieser Ortsteil wird im Norden, Osten und Westen von der Drau begrenzt.

In diesem Teilbereich dominiert die Wohnnutzung, wobei auch ein hoher Anteil der Sport- und Freizeitnutzung zu verzeichnen ist (Dolomitenstadion, Skatepark, Dolomitenbad, Tennishalle, Campingplatz, ...).

Im Bereich Lienz Süd liegt auch ein Großteil der Baulandreserven der Stadtgemeinde. So wurden in den letzten 10 bis 15 Jahren große Teilflächen im Bereich Eichholz bereits mit mehrgeschossigen Wohnanlagen verbaut. Aufgrund der somit ständig steigenden Einwohnerzahl des Ortsteiles ist eine Verbesserung der vorherrschenden Infrastruktur von höchster Priorität. So müssen Flächen für mindestens einen weiteren Nahversorger, Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen zur medizinischen Betreuung (Arzt) bereitgestellt werden.



Foto: Mehrgeschoßbauten im Bereich Lienz Süd - Christoph-Zanon-Straße

- Patriasdorf

Der Ortsteil Patriasdorf ist der nordwestlichste Teil des Gemeindegebietes von Lienz. In diesem Teilbereich überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung, obwohl die Zahl der Wohngebäude in den letzten Jahren stark anstieg. So sind hier traditionelle Hofstellen neben Einfamilienhäusern zu finden. Patriasdorf ist jener Teilbereich, der den süd- bzw. südöstlichen Ausläufer des Oberlienzer Schwemmkegels bildet; er stellt eine schützenswerte Kulturlandschaft dar, welche aus raumordnungsfachlicher Sicht vor ungeordneter Bebauung zu schützen ist.



Orthophoto – Bereich Patriasdorf (Orthophoto © tiris 2013)

- Lienz Nord

Dieser Ortsteil wird durch die Oberdrumer Straße und der Gaimbergstraße nach Nordwesten hin begrenzt, die Grenze nach Osten bildet der Grafenbach, nach Süden die Isel.

Hier bestehen mehrere öffentliche Einrichtungen wie beispielsweise das Bezirkskrankenhaus, das Bezirksaltenheim, mehrere Schulen und die Franz-Joseph-Kaserne.

Bereiche der urbanen Naherholung befinden sich entlang der Isel. Hier befinden sich mehrere Grünflächen und Parkbänke sowie ein Kinderspielplatz.

Nordwestlich des geschlossenen Siedlungsgebietes schließt ein vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägter Bereich an die Stadt an. Vor allem aufgrund der generationsübergreifenden landwirtschaftlichen Bewirt-

schaftung der bestehenden Höfe am Oberlienzer Schwemmkegel ist dieser Bereich ein besonders schützenswerter Natur- und Kulturlandschaftsteil.

- Lienz Ost (Peggetz, Mienekugel, Bürgerau)

Dieser Ortsteil wird im Westen Richtung Stadt von der Zettersfeldstraße und dem Grafenbach begrenzt. Die Drau bildet die südliche Grenze.

Die gewerblich-industrielle Nutzung macht in diesem Gebiet den flächenmäßig größten Anteil aus. Großflächige Betriebsanlagen sind z. B. die Firma Liebherr, ein Umspannwerk, Kfz-orientierte Handelsbetriebe und zahlreiche Betriebe in der Peggetz.

Nördlich der B 100 befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien und Lebensmittelgeschäfte. Wohnobjekte sind über das gesamte Gebiet verteilt.

Umweltprobleme

Die Stadtgemeinde Lienz ist hinsichtlich der Staubbelastung (PM10) als Saniierungsgebiet ausgewiesen ist (vgl. § 2 Abs. 8 IG-L) und liegt auch innerhalb des Belastungsgebietes (NO₂) nach UVP und IG-L (BGBl. II Nr. 483/2008). Hier gelten entsprechende Schwellenwerte (Irrelevanzschwellen), die es gilt einzuhalten. Es wird auf das umweltmeteorologische Gutachten der ZAMG vom Juli 2015 verwiesen.

Bei der Stadtgemeinde Lienz handelt es sich primär um eine Wohngemeinde, gefolgt von Gewerbe- oder Industrieansiedlungen. Der Nordwesten des Gemeindegebietes ist durch Landwirtschaft geprägt.

Der Dauersiedlungsraum weist insgesamt eine recht einheitliche Biotopdichte (Feldgehölze, Streuobstwiesen, bachbegleitende Gehölze, etc.) und Verteilung der Lebensraumtypen (Felsvegetation, Trockenrasen, Lesesteinmauern, etc.) auf. Er ist vor allem nordwestlich der bebauten Gebiete zum erheblichen Teil geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Etwaige Umweltprobleme (gem. § 5 Abs. 5 lit. d TUP), die für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes relevant sind, bestehen nicht oder sind nicht bekannt. In Betrachtung des künftig auslaufenden ersten Planungszeitraumes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist festzuhalten, dass sich bis dato keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes ergeben hat. Dies kann auch für die nahe Zukunft angenommen werden. Die aufgezeigten Konfliktbereiche durch Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH, 9990 Nußdorf-Debant werden im Punkt 5.2 genauer behandelt.

4. RICHTLINIEN DER ENTWICKLUNG FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSEINHEITEN:

Für die einzelnen Landschaftseinheiten werden Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht in Form von Freihalteflächen erarbeitet. Des Weiteren wurden im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Lienz weitere naturkundefachliche Pläne sowie die dazugehörige Stellungnahme erstellt (vgl. dazu Naturwertepan, Lebensraumtypenplan und Landschaftsbildplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH, 9990 Nußdorf-Debant – Datenstand Mai 2016).

5 ENTWURF DES ZUR FORTSCHREIBUNG VORGESEHENEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

5.1 FREIHALTEFLÄCHEN

In Bezug auf Freihalteflächen wird vorab auf die naturkundefachliche Bearbeitung der Fa. REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH (Datenstand April 2014) verwiesen.

Ökologisch wertvolle Flächen (FÖ)

Eingriffe, die nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 dem Ziel dieser Freihalteflächen widersprechen, sind nicht zulässig. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme der im Freiland nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 zulässigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Die unter § 41 und § 42 TROG 2016 angeführten Ausnahmen sind aus naturkundefachlicher Sicht nur dann umsetzbar, wenn sie den landschaftsplanerischen Zielsetzungen nicht widersprechen, durch keine Hecken, Lesesteinmauern oder sonstige ökologisch wertvolle Strukturen entfernt oder beeinträchtigt werden und keine Wege (betrifft auch bereits bestehende Wege) asphaltiert werden müssen.

Im Entwurf werden gegenüber dem ersten Raumordnungskonzept nur die tatsächlichen Flächen als solche ausgewiesen.

- Im Nordwesten des Gemeindegebietes im Bereich Patriasdorf

Landschaftlich wertvolle Flächen (FA)

Grundsätzlich sind auch hier Maßnahmen, die den Zielsetzungen nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechen, nicht zulässig. Diese Flächen sind ebenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausnahmen bilden die nach § 41 Abs. 2 und die nach § 42 TROG 2016 zulässigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht den Zielsetzungen aus landschaftsplanerischer Sicht widersprechen. Eventuelle Bauten müssen dem Landschaftsbild angepasst werden, d. h. sie müssen an den traditionellen Bestand angeglichen werden und sich in Form, Farbe, Größe, Gestaltung und Materialien an diesem orientieren. Es darf auch zu keiner zusätzlichen Asphaltierung von (bereits bestehenden)

Wegen kommen. Der Übergangsbereich vom Siedlungsraum zu den ausgewiesenen FA-Flächen (Siedlungsgrenze) muss sich bewusst an bestehenden Strukturen orientieren bzw. eine Entwicklung von neuen Strukturen ermöglichen (Hecken, Streuobstwiesen etc.).

- Im äußersten Westen des Gemeindegebietes entlang der Isel

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Freihalteflächen (FL bzw. FF)

Diese sind von einer dem Raumordnungsziel nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechenden Bebauung freizuhalten. Eingriffe, die trotzdem erfolgen, dürfen den Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht nicht widersprechen.

Forstwirtschaftliche Freihalteflächen (FF):

- Gesamter bewaldeter Bereich am Schlossberg

Landwirtschaftliche Freihalteflächen (FL):

- Im Süden und Osten des Gemeindegebietes

Erholungsräume (FE)

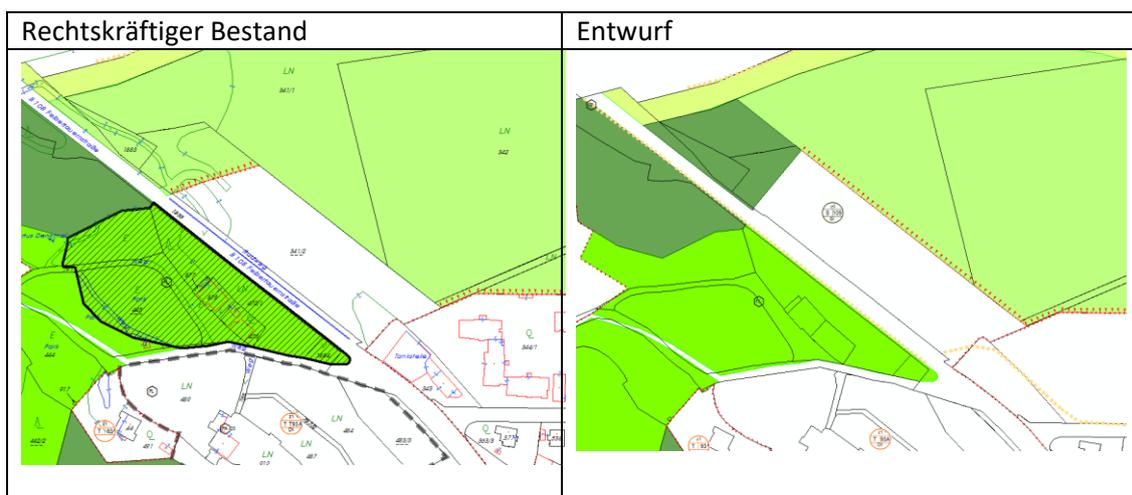
Diese sind von einer dem Raumordnungsziel nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechenden Bebauung freizuhalten. Eingriffe, die trotzdem erfolgen, dürfen den Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht nicht widersprechen.

- Im Bereich südöstlich des Dolomitenstadions sowie im Bereich des Schlossberges

5.2 Bauliche Entwicklung

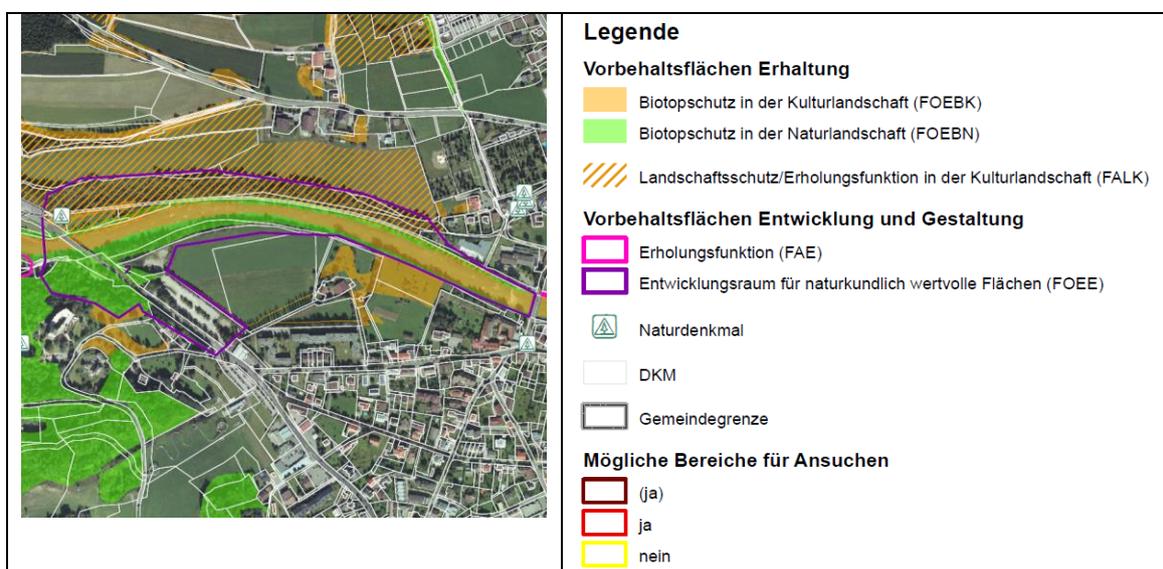
Jene Flächen, die noch unbebaut und nicht gewidmet sind, werden in Bezug auf die zeitlich bauliche Entwicklung und der Intensität mit der Stempelkennzeichnung z0 und B! versehen. Dadurch kann bei Bedarf und in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen darauf zugegriffen werden. Letztlich hat der Gemeinderat durch die Bebauungsplanpflicht eine weitere Möglichkeit eine geordnete Bebauung im Sinne der Örtlichen Raumordnung sicherzustellen.

Beispiele baulicher Entwicklung:



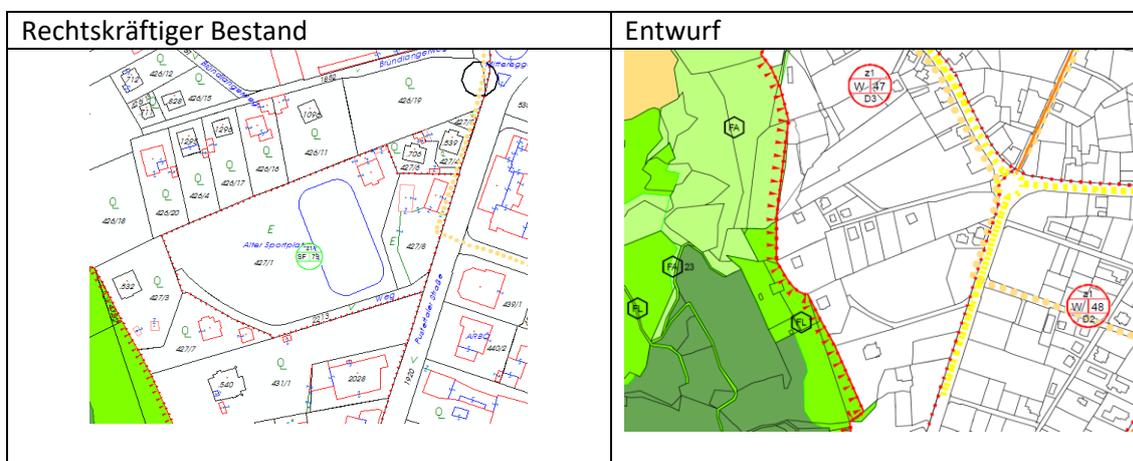
- Im Bereich des bestehenden Parkplatzes auf der Gp. 341/2 KG Lienz Entwurf S 109 / z0 / B!

Hier soll die bestehende Sondernutzung Richtung Nordwesten ausgedehnt werden. Der ökologisch wertvolle Bereich (Baumbestand) wird entsprechend berücksichtigt. Auszug aus dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:





Bauliche Entwicklung S 109 - Bestand



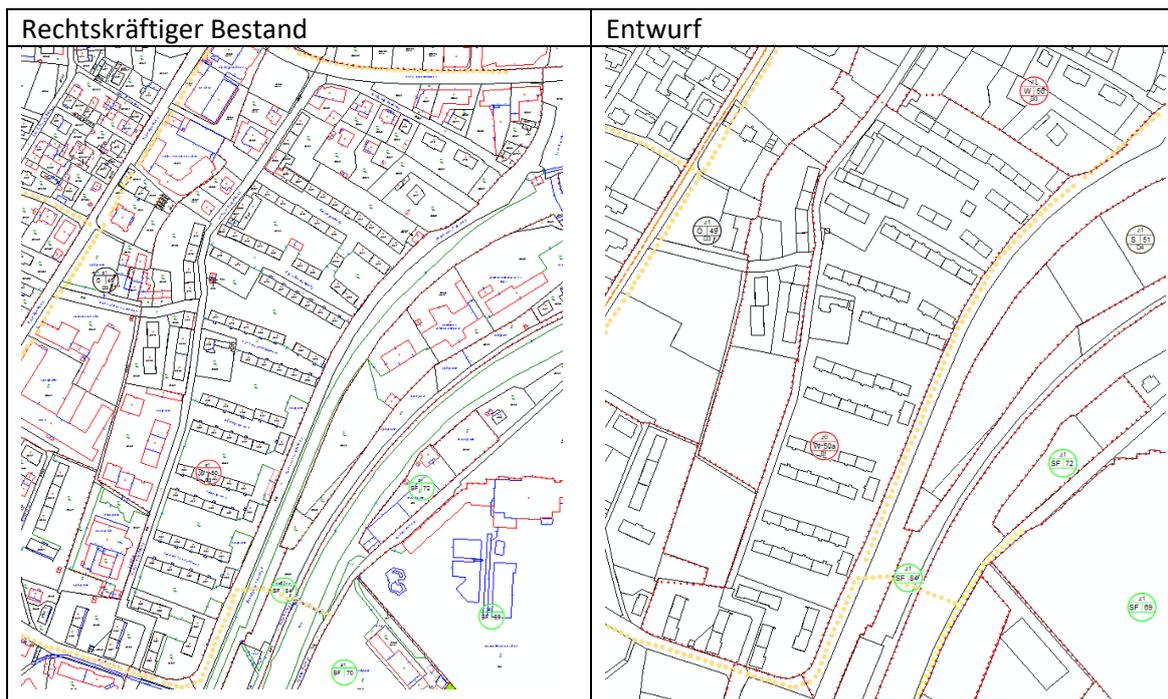
- Im Bereich des Eislaufplatzes auf der Gp. 427/1
Entwurf W 47 / z1 / D3

Der ursprüngliche Eislaufplatz soll sinnvollerweise zum bestehenden Sportplatz (SF 68) verlegt werden. Der Bereich kann für eine bauliche Entwicklung freigegeben werden: der bestehende Stempel W 47 wird entsprechend ausgedehnt.

Auszug aus dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



Aktuelle Nutzung – künftig Bereich W 47



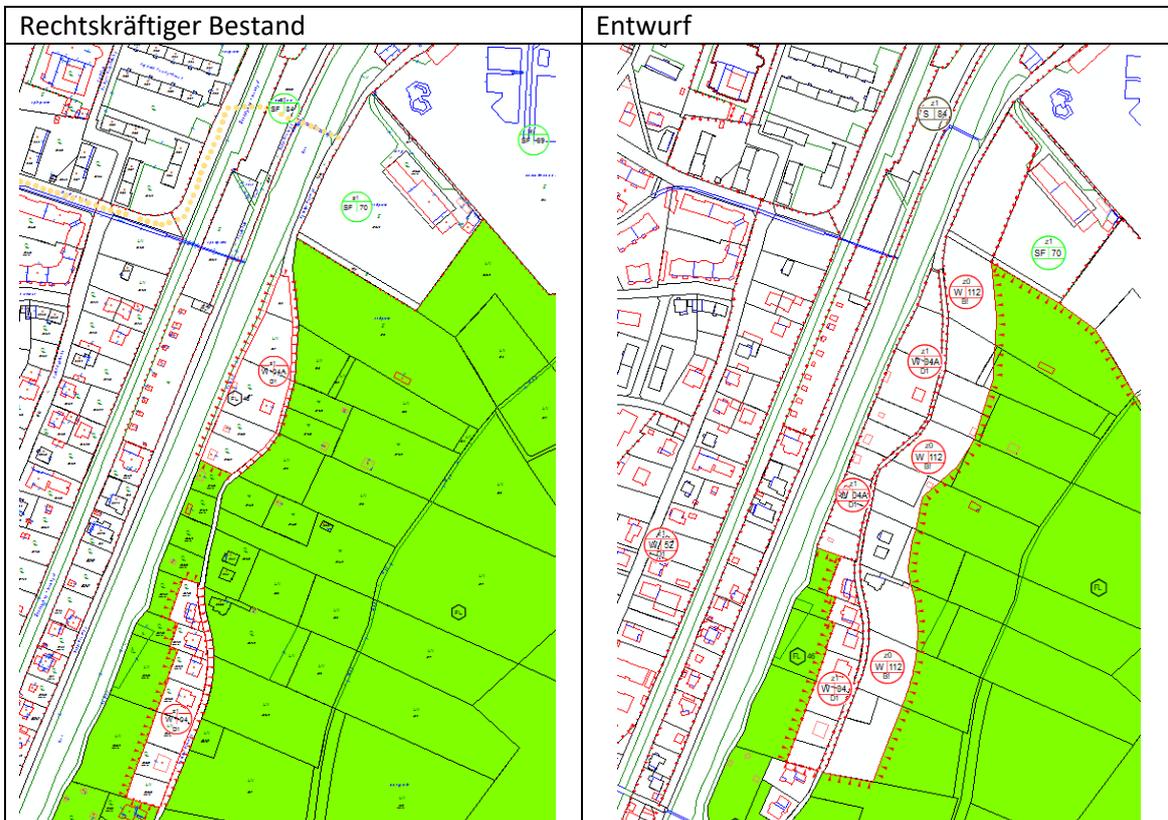
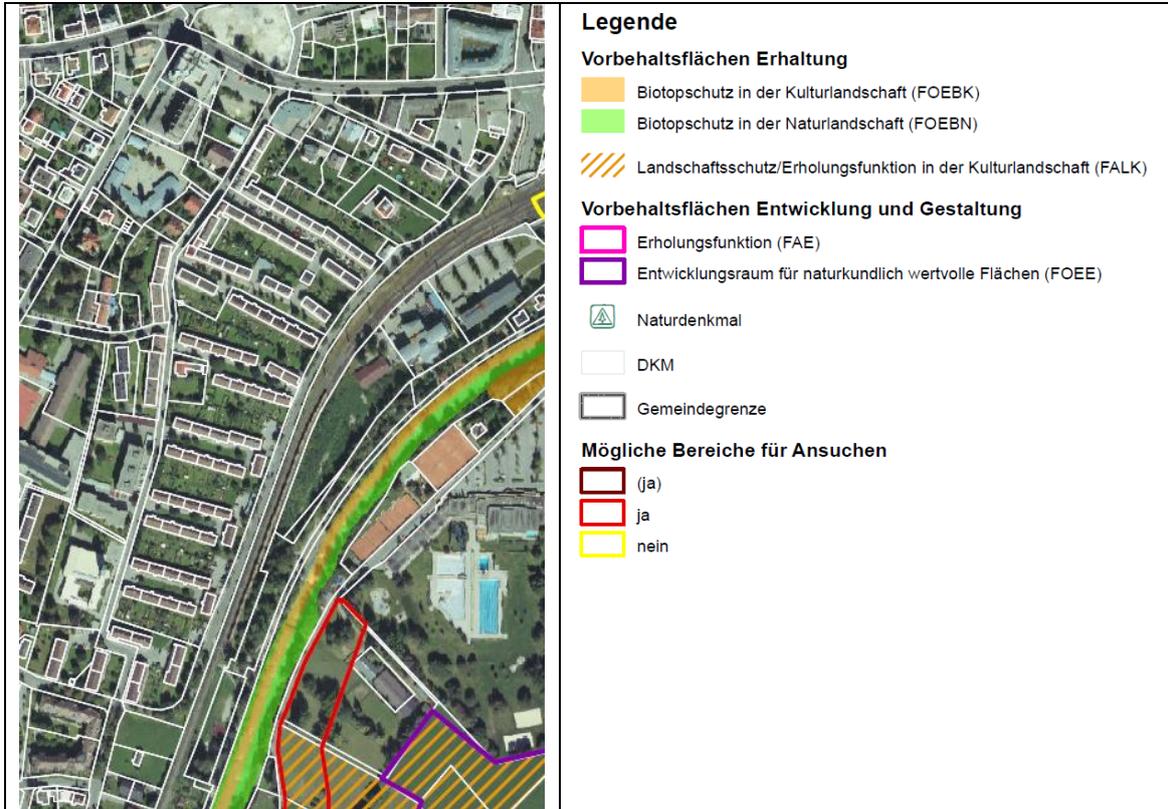
- Im Bereich der Südtiroler Siedlung
- Entwurf W 50a / z0 / B!

Die städtebaulichen Besonderheiten sollen durch die Festlegung einer Bebauungsplanpflicht bestmöglich erhalten bleiben. Letztlich soll dadurch ein Stück Stadtgeschichte fortgeschrieben werden.



Südtiroler Siedlung

Auszug aus dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



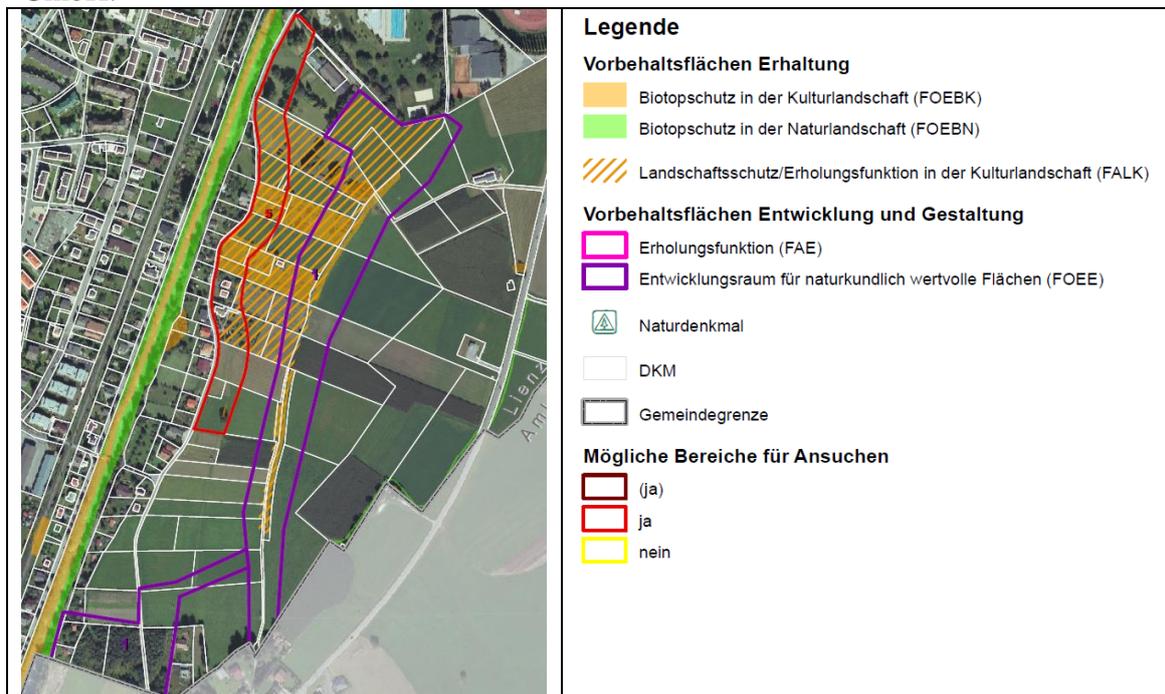
- Im Süden des Stadtgebietes rechtsseitig der Drau, Entwurf W 112 / z0 / B! und W 04A/z1/D1:
Die Erschließung ist vorhanden (verkehrsmäßig, sowie Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung) – die Ausdehnung um eine Bauplatztiefe sinnvoll. Voraussetzung bei W 112 (z0) ist jedoch eine Verbesserung/Verbreiterung der Straßenanlage. Zudem besteht Bebauungsplanpflicht (B!), um eine geordnete Bebauung sicherzustellen. W 04A/z1/D1: Eine Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft (GZl. BBALZ-332/700/256-2018 vom 06.03.2018) zu den in den Baulandbereich neu hinzugekommenen Gp. 595/1, 595/2, 604/1 und 604/2 KG Lienz ist bereits vorhanden.



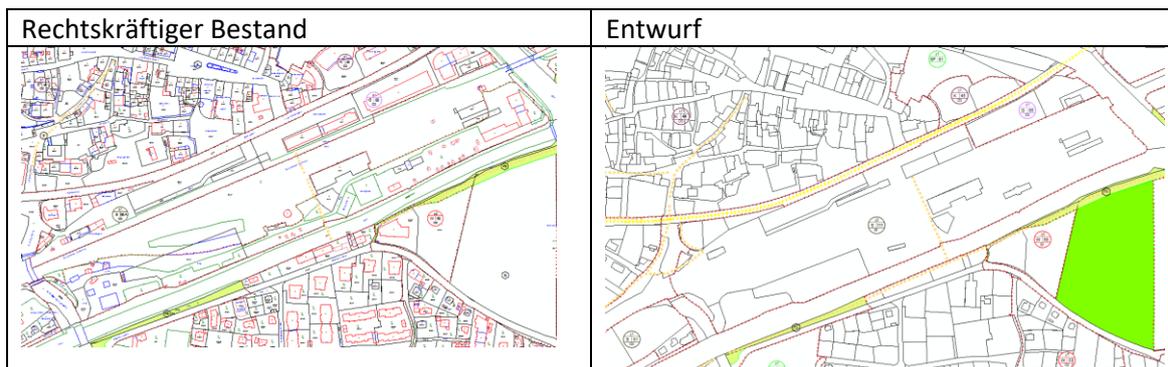
Bestand/Weganlage W 112



Auszug aus dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



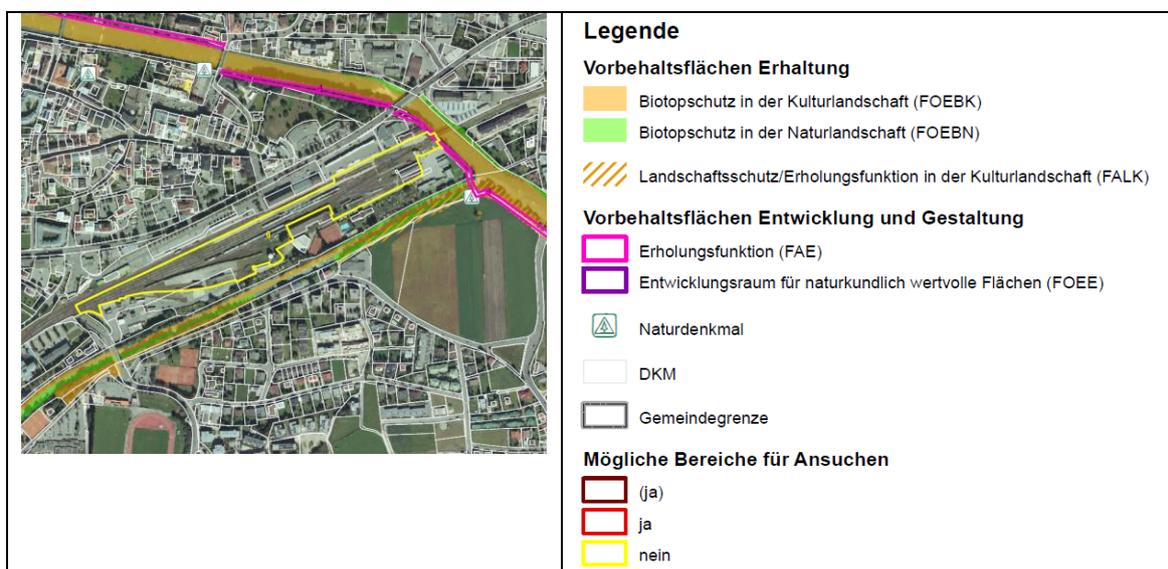
Bahnhofareal – bauliche Entwicklung S 111

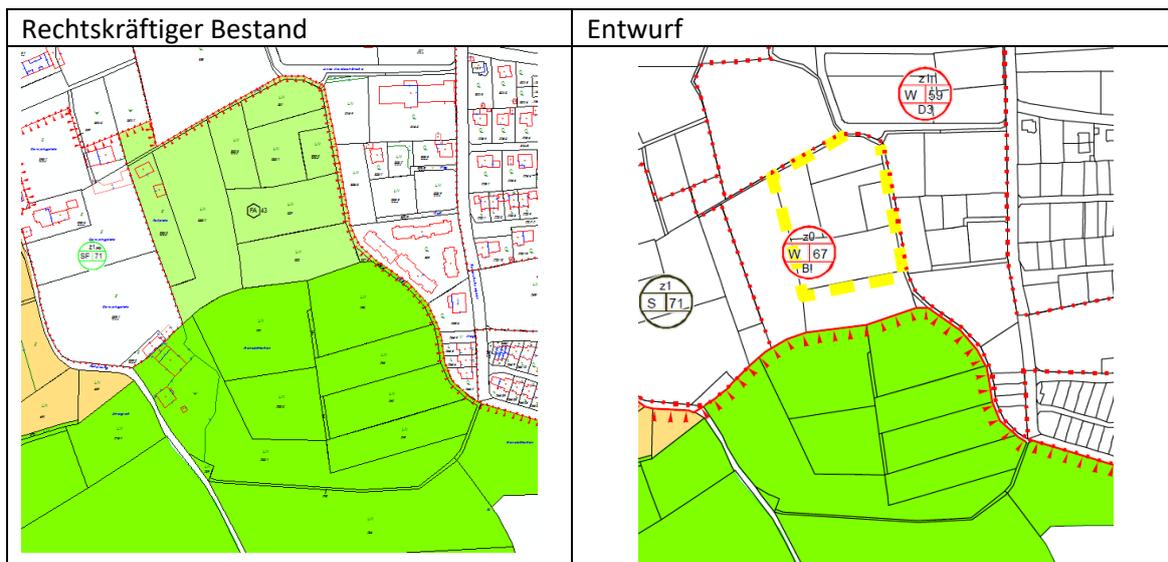


- Im Bereich des Bahnhofareals, Entwurf S 111 / z0 / B!

Im Hinblick auf die geplante Nutzung als Mobilitätszentrum wird die bestehende bauliche Entwicklung S 111 inklusive den Bestandsbetrieben entsprechend erweitert. Neben der Schaffung einer Servicezone kommt es v.a. zu infrastrukturellen Verbesserungen (öffentlicher Verkehr, überregionale Radwegverbindungen, fußläufige Anbindung an die Innenstadt, ...). Es besteht Bebauungsplanpflicht!

Auszug aus dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



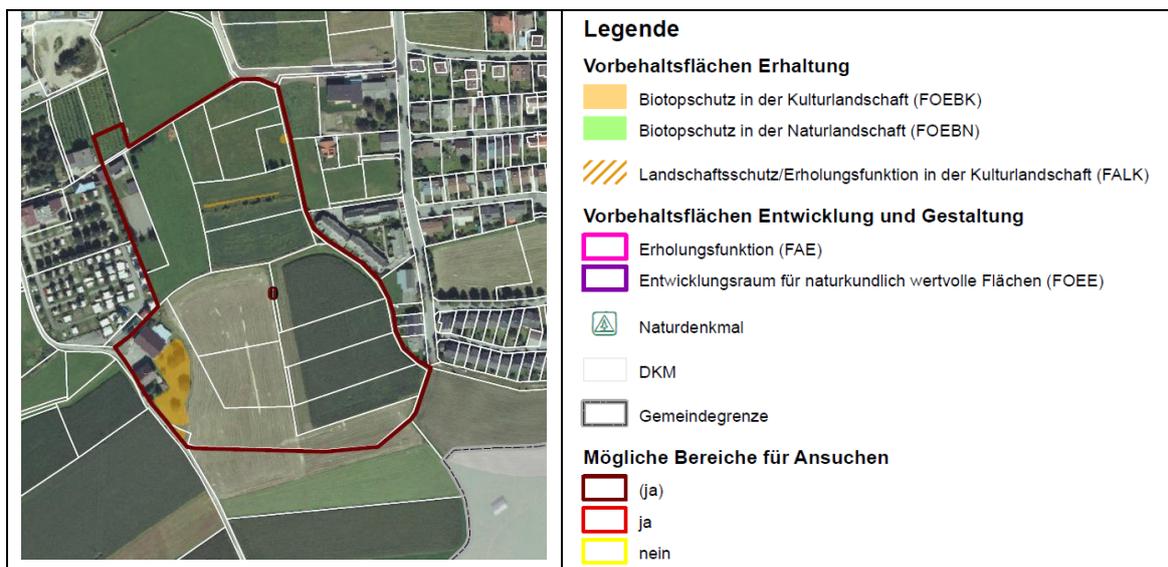


- Im Bereich Lienz Süd/Eichholz
Entwurf W 67 / z0 / B!

Der Ortsteil Eichholz soll ausgedehnt, die bauliche „Lücke“ sinnvoll geschlossen werden. Die ursprünglich angedachte Erweiterung wurde verkleinert, da die Zubringerstraßen verkehrstechnisch untersucht wurden und die maximale Frequenz/Leistungsfähigkeit erreicht ist.

Die bauliche Entwicklung soll logisch fortgeführt werden (B!), primär sollen Wohnmöglichkeiten/Bauplätze für Einheimische geschaffen werden (z0 – Vertragsraumplanung!). Entsprechende Einrichtungen zur Daseinsvorsorge sind geplant (Lebensmittelgeschäft, Die maximale Baulandgrenze entspricht der natürlichen Geländekante.

Auszug aus dem Naturwertepan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

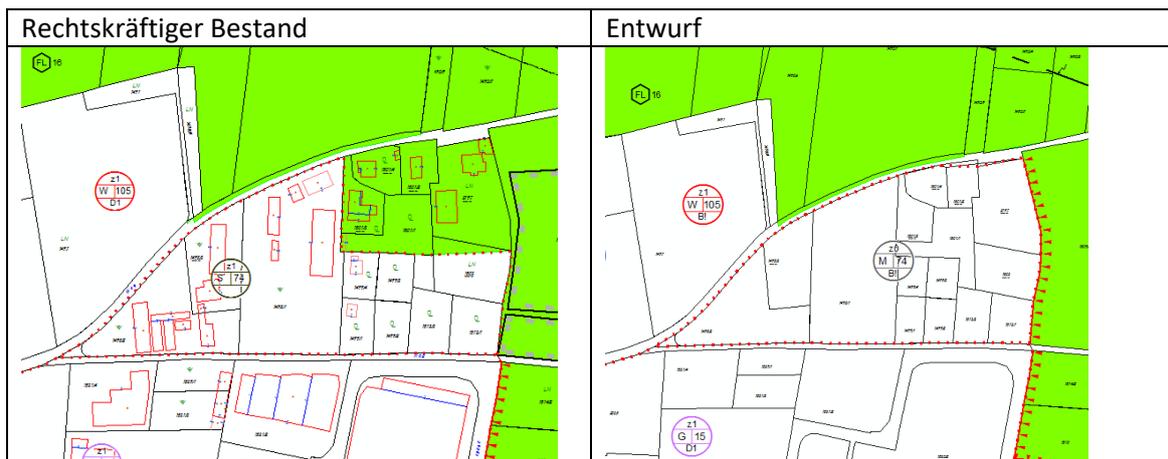




Aktueller Siedlungsrand Lienz Süd mit baulicher Entwicklung W 67



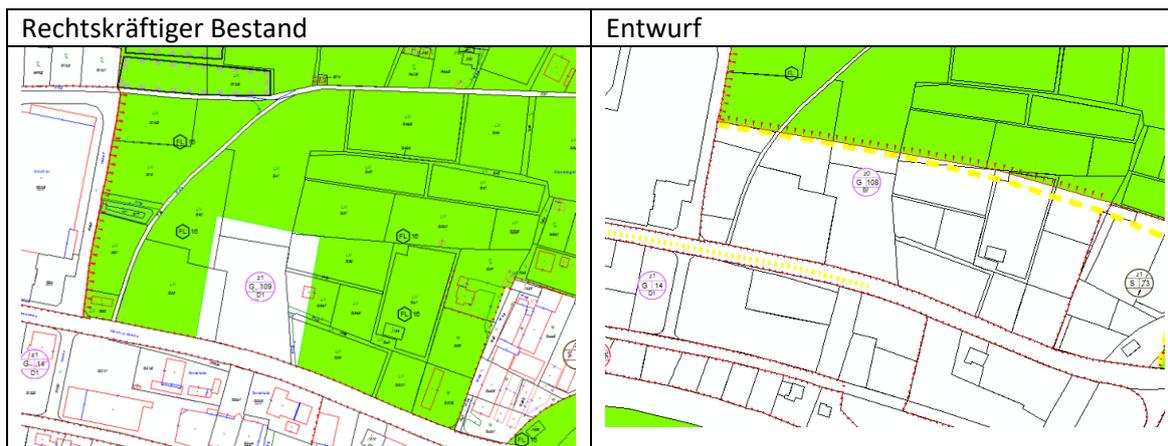
Sinnvolle Abrundung entlang der natürlichen Geländekante
(linker Bildrand)



- Im Bereich des Forst- und Gartenamtes bzw. ursprünglichen Gärtnerei Entwurf M 74 / z0 / B!

Der Bereich der ursprünglichen Gärtnerei wird aktuell nicht mehr genutzt und dient künftige als Übergangsbereich vom Gewerbe- und Industriegebiet im Süden zum Wohngebiet im Norden. Es ist eine entsprechende Mischnutzung angedacht, wobei die Wohnbereiche entsprechend im Norden situiert werden sollten (B!).





- Im Bereich nördlich der B 100
Entwurf G 108 / z0 / B!

Der Bereich Drautalstraße nördlich der B 100, zwischen bestehendem Baumarkt im Westen und der Gärtnerei im Osten, soll künftig als Erweiterungsfläche/Entwicklungsfläche für heimische Betriebe genutzt werden. Entsprechende Grundstücke wurden u.a. von der Stadtgemeinde Lienz angekauft (z0). Ein entsprechendes Erschließungskonzept für die innere Erschließung ist Voraussetzung – Bebauungsplanpflicht (B!).

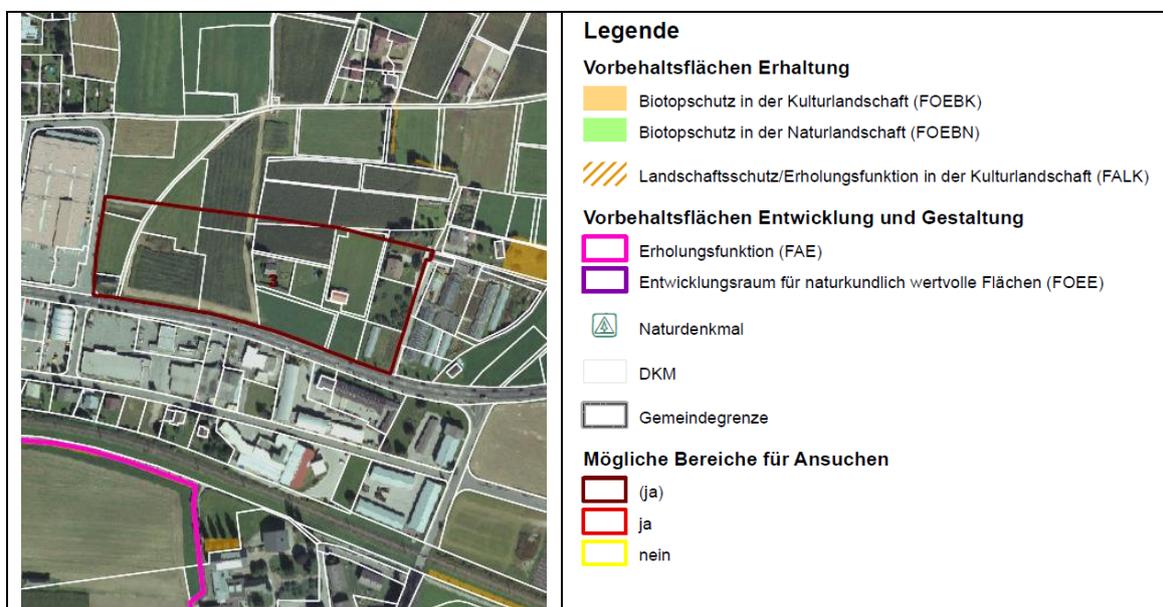


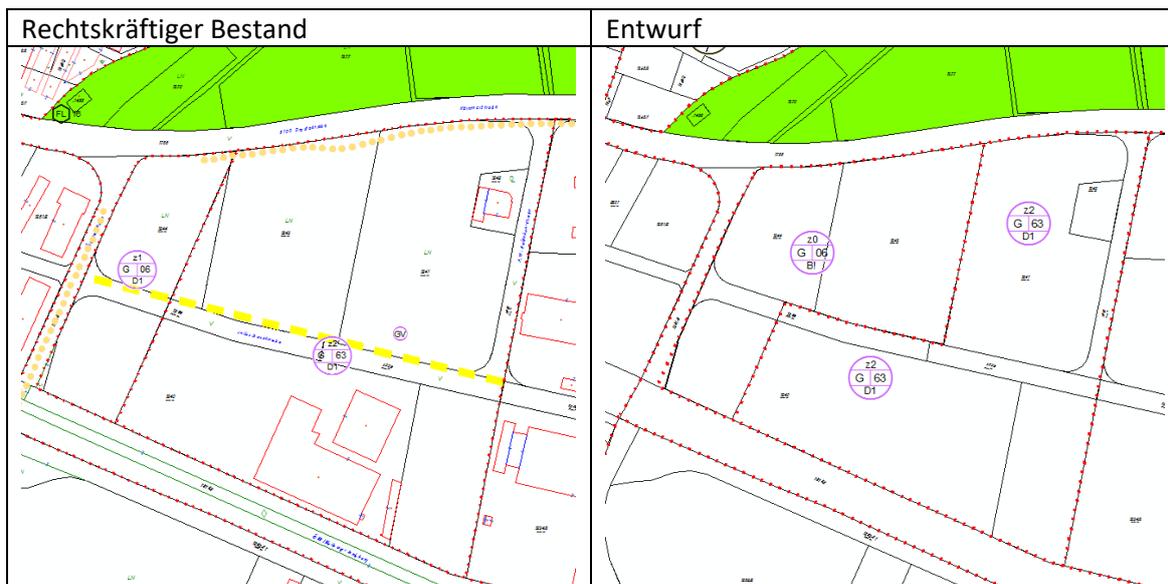
Künftiges Gewerbegebiet nördlich der B 100



Bauliche Entwicklung G 108

Auszug aus dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

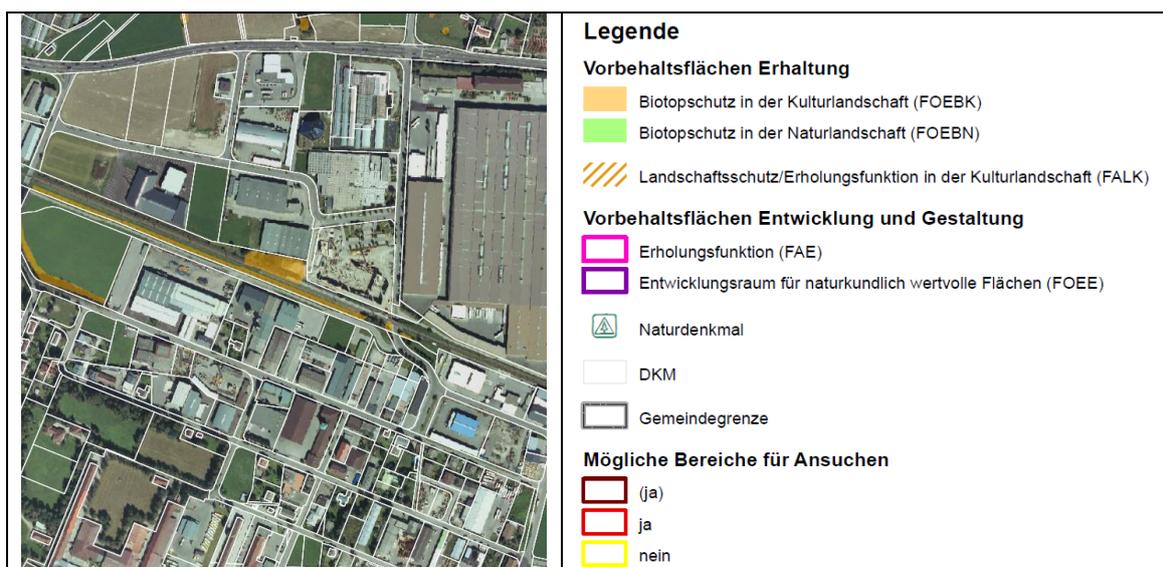




- Im Bereich des Entwicklungsstempels G 06
 Entwurf G 06 / z0 / B!

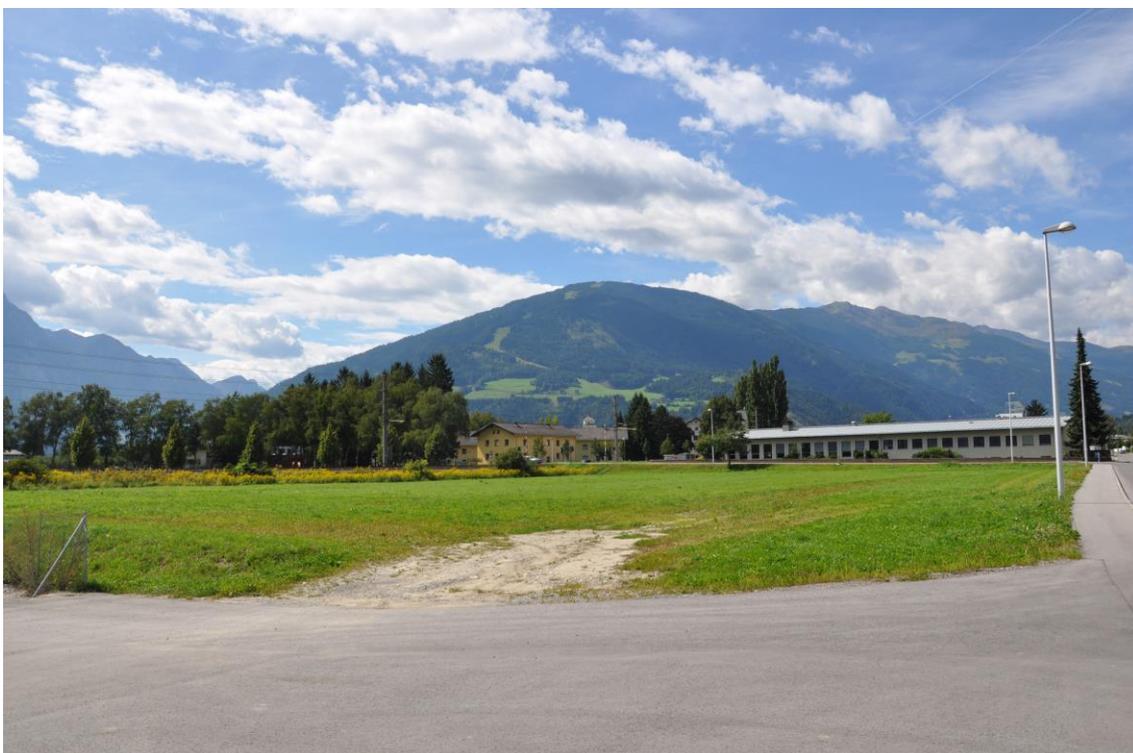
Der gegenständliche Bereich ist schon im aktuellen Raumordnungskonzept für eine gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen. Nun soll eine Betriebserweiterung der RGO (Handel) ermöglicht werden. Aufgrund des Sanierungsgebietes NO₂ sind nach IG-L die Betriebsemissionen entsprechend zu berücksichtigen.

Auszug aus dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:





Aktueller Bestand RGO

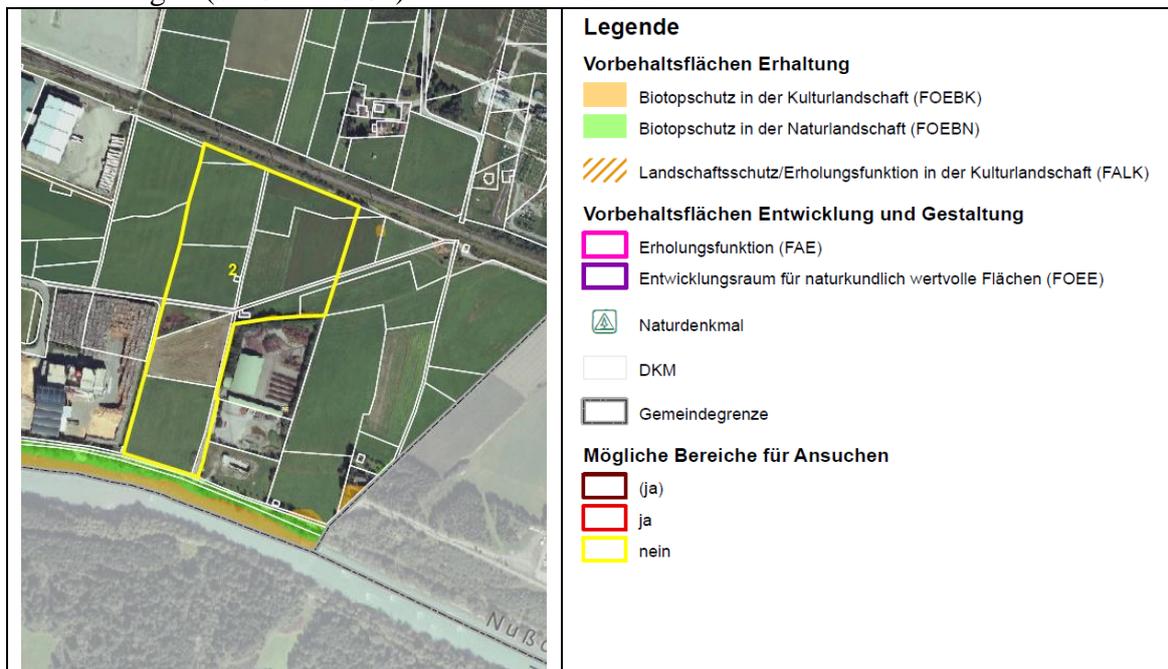


Baulicher Entwicklungsbereich G 06 am Ortseingang



- Im Bereich östlich des bestehenden Fernheizkraftwerk Entwurf S 79 / z0 / B!

Diese Baulücke soll künftig sinnvollerweise geschlossen, die bestehenden Sondernutzungen (S 76 und S 87) verbunden werden.





Bereich zwischen Fernheizwerk/Stadtwärme und Kompostieranlage der Stadtgemeinde



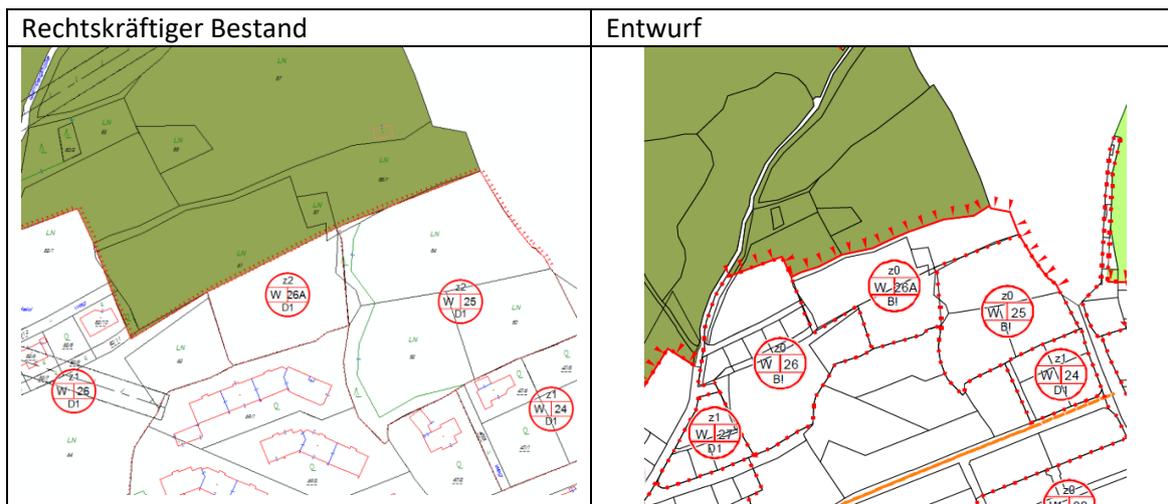
- Im Bereich nordöstlich der VERBUND AG
Entwurf G 01 / z0 / B!

Die bauliche Entwicklung G01 schließt direkt an das bereits bestehende Fachmarktzentrum in Nussdorf-Debant an. Es handelt sich somit um einen räumlich zusammenhängenden Abschluss bzw. sinnvolle Fortführung.

Auszug aus dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

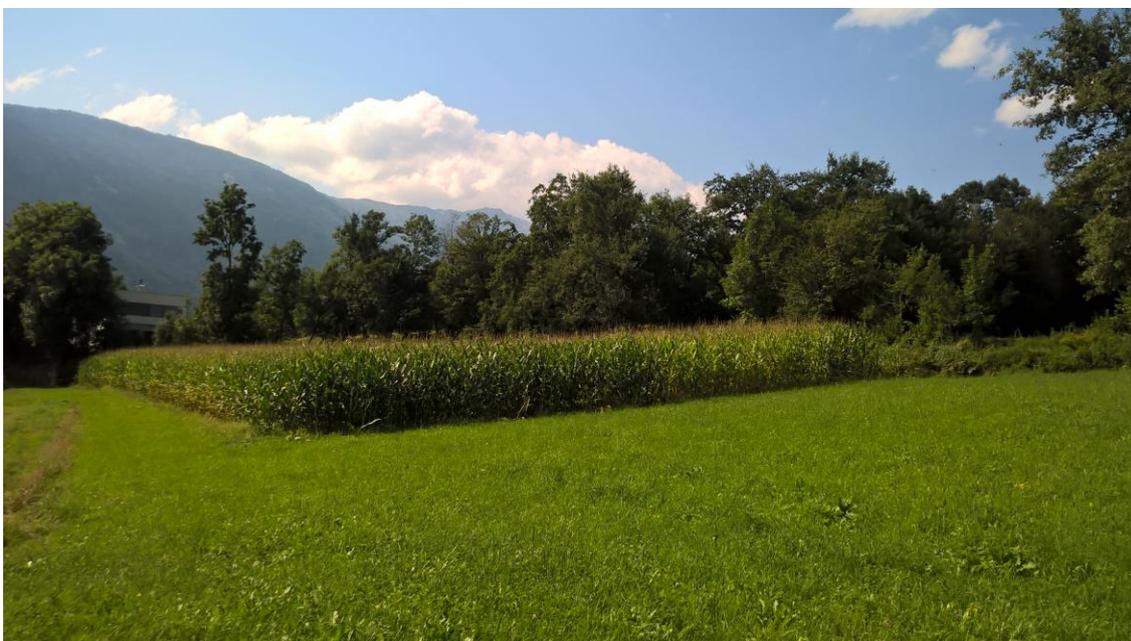


Baulicher Entwicklungsbereich Gewerbliche Nutzung 01



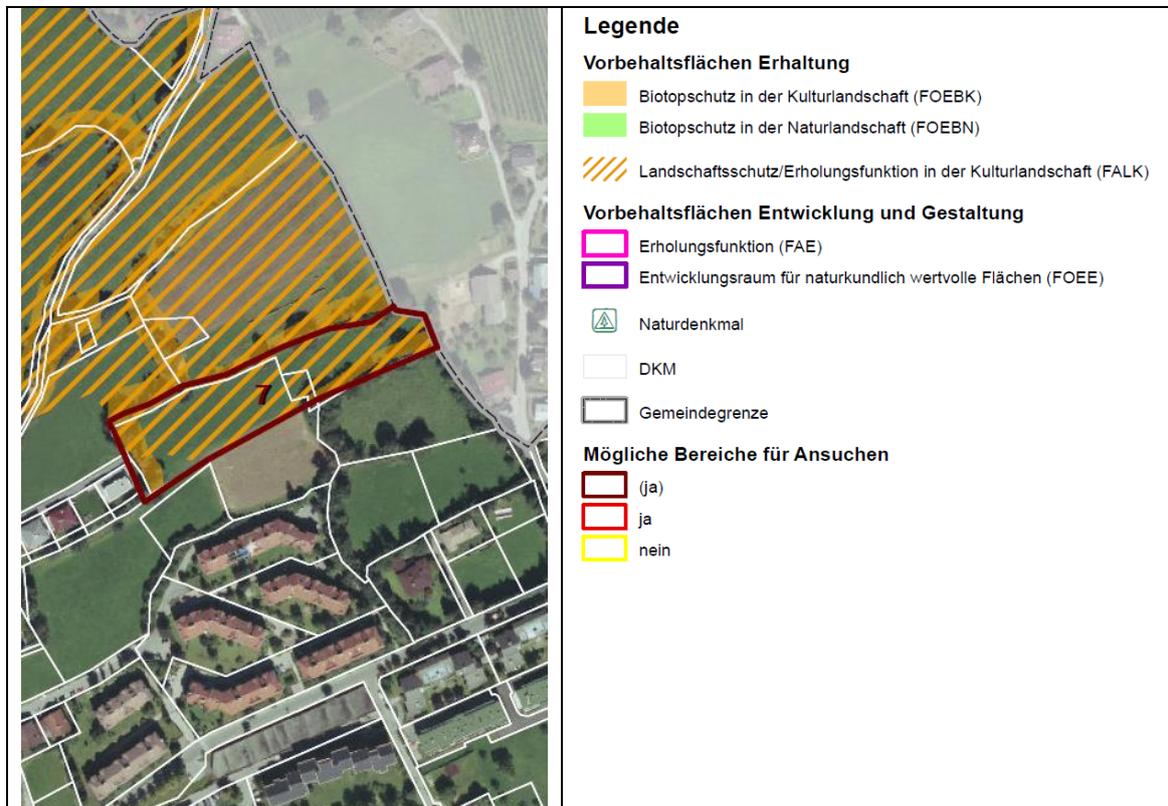
- Im Bereich des Entwicklungsstempels W 26A
Entwurf W 26A / z0 / B!

Der Siedlungsrand im aktuellen ÖRK (Tischlerfeld) soll logisch verlängert und die bauliche Entwicklung W 26a entsprechend ausgedehnt werden. Um zu gewährleisten, dass die Grundstücke auch zur Verfügung stehen, sind entsprechende Verträge Voraussetzung (z0). Die verkehrsmäßige Erschließung ist durch einen Bebauungsplan sicherzustellen (B!).



Bauliche Entwicklung W 26a im Anschluss an das bestehende Tischlerfeld

Auszug aus dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



5.3 KONFLIKTBEREICHE

(entsprechend der naturkundefachlichen Bearbeitung der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH)

- Konfliktbereich 0:



Foto: Konfliktbereich 0 – Blick Richtung Südwesten auf den Konfliktbereich 0

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht grundsätzlich abzuraten, bei einer Widmung und damit verbundene Bebauung sollen die strukturgebenden Elemente und Feldgehölze wieder einen Abschluss gegenüber den im Süden angrenzenden, ausgeräumten intensivlandwirtschaftlich genutzten Feldern bilden“.

Konfliktbereich (Name und Nr.): 0		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:												
Schutzgüter		Bestandswirkung	Flächennutzungs- veränderung	Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopsvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriff ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z. B. Wildbach- oder Lawinverbauung	Sonstige Effekte
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere													
	Pflanzen													
	geschützte Arten													
	prioritäre Arten													
	geschützte Lebensräume													
Wasser	prioritäre Lebensräume													
	Schutzziele von Schutzgebieten													
Boden	Grundwasser													
	Oberflächenwässer													
Luft	Bodenqualität													
	Luftqualität													
Landschaft	Erholungswert	+	-	-	0	-								
	Landschaftsbild	+	-	-	0	-								
	Ortsbild													

Anmerkungen: Diese Fläche ist von Westen und von Osten mit bereits gewidmeten und bebauten Flächen umgeben. Im Norden und Süden liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Feldgehölze und strukturgebende Elemente lockern die Fläche auf und dienen als Blick- und Windschutz.

Legende:

+ / ++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen

- / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen

0 = keine erheblichen Auswirkungen

? = nicht einschätzbare Auswirkungen

- Konfliktbereich 3:



Foto: Konfliktbereich 3- Blick auf die Harpe der Stadt Lienz

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung grundsätzlich nicht abzuraten. Der freie Blick nach Norden und die freie Fläche mit den Landschaftsbild prägenden Elementen (insbesondere der Harpfe) gehen bei einer Widmung und damit verbundenen Bebauung möglicherweise permanent verloren. Es ist im Rahmen einer Bebauung darauf zu achten, das ev. Vorgaben im Zusammenhang mit der Bebauungshöhe (Sichtachse) sowie der Erhaltung der Harpfe gemacht werden.“

Konfliktbereich (Name und Nr.): 3		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:												
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächenanspruchnahme	Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopsvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriff ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z. B. Wildbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere													
	Pflanzen													
	geschützte Arten													
	prioritäre Arten													
	geschützte Lebensräume													
Wasser	Grundwasser													
	Oberflächenwasser													
Boden	Bodenqualität													
	Luft													
Landschaft	Luftqualität													
	Erholungswert													
Landschaft	Landschaftsbild	+	-	-	0	-								
	Ortsbild	+	-	-	0	-								

Legende:

+/++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen

- / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen

0 = keine erheblichen Auswirkungen

? = nicht einschätzbare Auswirkungen

Anmerkungen: Die Fläche ist von Süden, Osten und Westen mit bereits gewidmeten Flächen umgeben. Im Norden grenzt offene Kulturlandschaft (landwirtschaftlich genutzte Flächen) an. Die Fläche selbst wird großteils landwirtschaftlich genutzt. Es stehen vereinzelt Gebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude) wie zum Beispiel eine alte Harpfe, welche der Stadt Lienz gehört, auf der Fläche. Im Süden verläuft die B100 (Drautal Straße). In der Umgebung sind entlang dieser Verkehrslinie mehrere Betriebe angesiedelt. Der Autofahrer hat im Konfliktbereich aktuell einen noch freien Blick in Richtung Norden auf die Gemeinde Gaimberg und das Zettersfeld.

Schlussstatement: Aus Naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht grundsätzlich abzuraten. Der freie Blick nach Norden und die freie Fläche mit den Landschaftsbild prägenden Elementen (insbesondere der Harpfe) gehen bei einer Widmung und damit

• Konfliktbereich 5



Foto: Konfliktbereich 5

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist daher von einer Widmung abzuraten. Durch eine Widmung und damit verbundenen Bebauung gehen wertvolle Lebensräume großflächig verloren (Streuobstwiesen). Außerdem wird dieser Bereich für den Erholungssuchenden (durch eine Bebauung und dadurch einhergehende Einschränkung des Ausblickes) unattraktiver und das Landschaftsbild verliert hier bedeutend an Wert. Sollte dennoch eine Widmung und Bebauung vorgenommen werden, sind freie Sichtkorridore zu erhalten und neue Streuobstwiesen (Gehölzgruppen oder auch Einzelbäume) wieder anzulegen“.

Konfliktbereich (Name und Nr.): 5		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:												
Schutzgüter		Bestandswirkung	Flächeninanspruchnahme,	Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriff ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z. B. Wildbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere	+	-	-	-	0								
	Pflanzen	+	-	-	-	0								
	geschützte Arten	+	0	?	?	0								
	prioritäre Arten	+	0	?	?	0								
	geschützte Lebensräume	+	-	-	0	0								
Wasser	prioritäre Lebensräume													
	Schutzziele von Schutzgebieten													
Boden	Grundwasser													
	Oberflächenwässer													
Luft	Bodenqualität													
	Luftqualität													
Landschaft	Erholungswert													
	Landschaftsbild	++	0	-	0	0								
	Ortsbild													

Legende:

+/++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen

- / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen

0 = keine erheblichen Auswirkungen

? = nicht einschätzbare Auswirkungen

Anmerkungen: Die Fläche liegt an der Gemeindefraße (rechter Drauweg) die vom Schwimmbad/Hallenbad in Lienz in Richtung Amlach verläuft. Auf der westlichen Seite der Gemeindefraße sind bereits gewidmete und bebaute Flächen vorhanden, auf der östlichen Straßenseite sind zwar vereinzelt Grundstücke bebaut, aber noch keine gewidmete Flächen (mit Ausnahme der Flächen die zum Reitstall gehören). Auf der Fläche befinden sich zwei Streuobstwiesenbestände. Die freie Sicht von der Gemeindefraße (welche auch intensiv als Spazier- und Radweg genutzt wird) in Richtung Osten, mit dem strukturgebenden Bewuchs, wird für das Landschaftsbild und für den Erholungssuchenden als wertvoller und attraktiver Lebensraum wahrgenommen.

- Konfliktbereich 7



Orthophoto: Konfliktbereich 7

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht grundsätzlich abzuraten, die umrandenden Feldgehölze sollten aber auf jeden Fall von einer Bebauung ausgenommen werden und in ihrer Ausprägung erhalten bleiben. Die Bebauungshöhe und der Bebauungsstil sollen den angrenzenden Einfamilienhäusern angepasst sein.“

Konfliktbereich (Name und Nr.): 7		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:												
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächenanspruchnahme	Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriff ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z. B. Wilfbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere	+	-	-	-	-								
	Pflanzen	+	-	-	-	-								
	geschützte Arten													
	prioritäre Arten													
	geschützte Lebensräume													
	prioritäre Lebensräume													
Wasser	Grundwasser													
	Oberflächenwasser													
Boden	Bodenqualität													
Luft	Luftqualität													
Landschaft	Erholungswert	+	-	-										
	Landschaftsbild	+	-	-										
	Ortsbild													

Anmerkungen: Die Fläche liegt im nördlichen Bereich von Lienz, im Moarfeld. Sie grenzt im Osten an das Gemeindegebiet von Gaimberg an. Im Osten und Westen liegen bereits gewidmete und bebaute Flächen, der südliche Bereich ist derzeit schon als Entwicklungsbereich für zukünftige Widmungen vorgesehen. Im Norden grenzen Feldgehölze und landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Fläche selbst wird auch landwirtschaftlich genutzt, umrandet ist dieser Bereich von Feldgehölzen. Diese Fläche gehört auch zum großen Naherholungsgebiet von Lienz, dem Schuttkegel der Schleinitz.

Schlussstatement: Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht grundsätzlich abzuraten, die umrandenden Feldgehölze

Legende:

+ / ++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen

- / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen

0 = keine erheblichen Auswirkungen

? = nicht einschätzbare Auswirkungen

- Konfliktbereich 13



Foto: Konfliktbereich 13

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht grundsätzlich abzuraten, die Baumreihe im Norden des Grundstückes sollte aber auf jeden Fall von einer Bebauung ausgenommen werden und in ihrer Ausprägung erhalten bleiben.“

Konfliktbereich (Name und Nr.): 13		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:											
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächenanspruchnahme, Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriff ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z. B. Wilbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere												
	Pflanzen	+	-	-	-	-							
	geschützte Arten												
	prioritäre Arten												
	geschützte Lebensräume												
Wasser	Grundwasser												
	Oberflächenwasser												
Boden	Bodenqualität												
Luft	Luftqualität												
Landschaft	Erholungswert												
	Landschaftsbild	+	-	-									
	Ortsbild												

Legende:

+ / ++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen

- / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen

0 = keine erheblichen Auswirkungen

? = nicht einschätzbare Auswirkungen

Anmerkungen: Die Fläche liegt im südlichen Bereich von Lienz, auf der orografisch linken Drauf-Seite. Im Westen und Norden sind bereits gewidmete und bebaute Flächen angrenzenden. Im Osten grenzt ein Entwicklungsbereich aus einem älteren örtlichen Entwicklungskonzept an. Im Süden befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Auf der Fläche selbst sind keine naturkundefachlich wertvollen Lebensräume vorhanden, die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Zwischen der genannten Fläche und der im Norden vorbeiführenden Straße befindet sich eine Baumreihe (siehe Abbildung 6-5).

Schlussstatement: Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht grundsätzlich abzuraten, die Baumreihe im Norden des

6. ALTERNATIVEN

Gem. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Stadtgemeinde Lienz hat das Örtliche Raumordnungskonzept am 31.07.2003 beschlossen.

Mit Bescheid vom 15.12.2003 des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde dem Konzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Am 11.06.2013 hat die Gemeinde gem. § 31b um Fristverlängerung bis zum 07.01.2016 angesucht. In der GR-Sitzung vom 06.12.2016 wurde eine neuerliche Verlängerung der Frist für weitere 2 Jahre beschlossen.

Der zur Fortschreibung vorliegende Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes enthält gegenüber der bisherigen Fassung folgende wesentlichen Änderungen:

- Lienz Süd (W 67)
- Rechter Drauweg (W 112)
- Patriasdorf (W 43A)
- Moarfeld (W 26A)
- Bahnhof (S 111)
- Lienz Ost (G 01)
- Lienz West (S 109)
- Gewerbegebiet (G 108)

Mit den bestehenden und den im vorliegenden Entwurf zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen baulichen Entwicklungsbereichen sind ausreichend Flächen für die Deckung des Baulandbedarfes der Bevölkerung vorhanden. Eine weitere Alternativenprüfung erübrigt sich daher bzw. lässt keine neuen Ergebnisse erwarten.

7. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS MIT ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND F TUP)

7.1. Vorbemerkung

Zentraler Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens. Dabei werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben (vgl. Punkt 5). Einzelgutachten wurden dabei nicht erstellt.

7.2. Untersuchungsraum

Die mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes einhergehenden Festlegungsänderungen beziehen sich mit Ausnahme der geringfügigen Änderungen bei den ökologischen/landschaftlich wertvollen Freihaltflächen auf die Siedlungsräume.

7.3.1. Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz und Nutzungsinteressen

Die aktuelle Siedlungsstruktur ist geprägt durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete, wobei die Nutzungsschwerpunkte klar zugeordnet sind (siehe Punkt 3). Die Festlegungen des Örtlichen Raum-

ordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der künftig angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen. Die Entwicklungsvorgaben für die jeweiligen Nutzungskategorien entsprechen daher den jeweiligen Widmungskategorien.

Hinsichtlich Lärm- und Luftbelastung sind die Verursacher in erster Linie betrieblich-gewerbliche Nutzungen und ein hohes Verkehrsaufkommen. Aber auch die Schadstoffbelastung durch private Heizungsanlagen spielt eine bedeutende Rolle. Die gewerbliche Nutzung konzentriert sich in der Stadtgemeinde Lienz vorwiegend auf das bestehende Gewerbegebiet im Ortsteil Peggetz.

7.3.2. Boden, Luft, klimatische Faktoren

In Bezug auf die Aspekte Boden, Luft sowie die damit zusammenhängenden klimatischen Bedingungen sind mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich keine gravierenden, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht jedoch Erweiterungsflächen für zusätzliches Wohn- und Gewerbebauland vor. Diese Flächen werden derzeit durchwegs landwirtschaftlich genutzt. Durch die bauliche Nutzung kommt es zu einer Versiegelung der bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächen büßen somit ihre Funktion im Naturhaushalt ein. Die wesentlichen Beeinflussungen ergeben sich dabei durch:

- Flächenentzug für die Nahrungsmittelproduktion,
- den Verlust des Lebensraumes für bodenbewohnende Tierarten sowie für jene Tierarten, für die Acker- und Grünlandflächen Teil ihres Lebensraumes sind (Kleinsäuger, Insekten, Vögel, Amphibien),
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse.

Im umweltmeteorologischen Gutachten der ZAMG (Zahl: 2014/IN/002792 vom 10.07.2015) wird dabei festgehalten, dass sich die Stadtgemeinde Lienz teilweise im Sanierungsgebiet für NO₂ (Stickstoffdioxid) und zur Gänze im Sanierungsgebiet für PM₁₀ (Feinstaub) befindet. Hinsichtlich den im örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesenen Gewerbegebieten, werden keine relevanten Zusatzbelastungen erwartet. Am kritischsten wurde der Bereich der baulichen Entwicklung G06 und G63 beurteilt. Hier sind bei Vorliegen der konkreten Projekte neuerlich Emissionsberechnungen durchzuführen.

7.3.3. Wasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zunächst auf das Gutachten des Baubezirksamtes Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft, hingewiesen. Demnach bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Dabei wird u.a. auf die bauliche Entwicklung W 67 hingewiesen und die daraus

resultierende Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch veränderte Oberflächenabflüsse. Vor der Widmung neuer Baulandflächen sind daher entsprechende Konzepte zur Oberflächenentwässerung auszuarbeiten.

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sieht das örtliche Raumordnungskonzept keine Festlegungen vor, welche den Schutz von Quellwassergebieten beeinträchtigen würde.

Bei den von Revital ausgewiesenen Stillgewässern (2 Lebensraumstandorte im Bereich des Schlossberges – u. a. ein Speicherteich zur Beschneigung) handelt es sich um anthropogen entstandene Gewässer die im Raumordnungskonzept als solche ausgewiesen wurden. Dabei handelt es sich nicht nur um wertvolle Lebensräume und Trittsteinbiotope für Tiere – sie haben darüber hinaus auch eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild.

7.3.4. Orts- und Landschaftsbild

Die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen grundsätzlich darauf ab, die bestehenden räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren.

Bei den geplanten Erweiterungen (siehe Punkt 5.2 „Bauliche Entwicklung“) v. a. im Bereich Lienz Süd (W 67), Bahnhof (S 111) und dem geplanten Gewerbegebiet (G 108) entlang der B 100 (Lücke „Obi“-Baumarkt und Gärtnerei) ist von entsprechenden Änderungen im Orts- und Landschaftsbild auszugehen – nachteilige Auswirkungen werden jedoch nicht erwartet.

7.3.5. Raumstruktur und Siedlungswesen

Wie bereits oben angeführt, ist die Siedlungsstruktur durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete geprägt. Die Nutzungsschwerpunkte sind klar zugeordnet:

Die Wohnschwerpunkte konzentrieren sich gegenwärtig auf Lienz Süd (Eichholz, Pfarrsiedlung), die südwestliche (Frieden- und Südtirolersiedlung) bzw. westliche Vorstadt (Bründlanger) entlang der historischen Straßenzüge, sowie dem Zentrum Richtung Patriasdorf.

Im Zentrum der Stadt befinden sich viele bedeutende öffentliche Gebäude, weiters finden sich dort auch viele Gewerbebetriebe, Geschäfte und Einkaufsmöglichkeiten, Büros, Kanzleien und Ordinationen sowie gastronomische Einrichtungen.

Der südwestliche Vorstadtbereich ist durch großflächige öffentliche Nutzungen geprägt: hier befinden sich unter anderem das Bundesschulzentrum, die Feuerwehr, der Wirtschaftshof der Stadtgemeinde, die Bezirkshauptmannschaft und die Haspingerkaserne.

Der Ortsteil Patriasdorf ist der nordwestlichste Teil des Gemeindegebietes von Lienz. In diesem Teilbereich überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung, obwohl die Zahl der Wohngebäude in den letzten Jahren stark anstieg.

Dieser Ortsteil wird durch die Oberdrumer Straße und der Gaimbergstraße nach Nordwesten hin begrenzt, die Grenze nach Osten bildet der Grafenbach, nach Süden die Isel.

In Lienz Nord bestehen mehrere öffentliche Einrichtungen wie beispielsweise das Bezirkskrankenhaus, das Bezirksaltenheim, mehrere Schulen und die Franz-Joseph-Kaserne.

Bereiche der urbanen Naherholung befinden sich entlang der Isel. Hier befinden sich mehrere Grünflächen und Parkbänke, sowie ein Kinderspielplatz.

Nordwestlich des geschlossenen Siedlungsgebietes schließt ein vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägter Bereich an die Stadt an. Vor allem aufgrund der generationsübergreifenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der bestehenden Höfe am Oberlienzer Schwemmkegel ist dieser Bereich ein besonders schützenswerter Natur- und Kulturlandschaftsteil.

Dieser Ortsteil wird im Westen Richtung Stadt von der Zetttersfeldstraße und dem Grafenbach begrenzt. Die Drau bildet die südliche Grenze.

Der Schwerpunkt für die gewerblich-industrielle Nutzung liegt in Lienz Ost (Peggetz, Mienekugel, Bürgerau) Hierbei sind großflächige Betriebsanlagen z. B. die Firma Liebherr, ein Umspannwerk, Kfz-orientierte Handelsbetriebe und

zahlreiche Betriebe in der Peggetz.

Nördlich der B 100 Drautal Bundesstraße befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien sowie Lebensmittelgeschäfte (Hofer, Lidl, Billa, ...).

Grundsätzlich werden jedoch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen sowie die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen angestrebt. Die zusammenhängende Struktur und die Bewirtschaftbarkeit der Flächen werden durch die Planungsvorgaben jedoch nicht eingeschränkt. Es werden keine Zersiedelungsansätze geschaffen und Zerschneidungen von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird auf Punkt 5.2 „Bauliche Entwicklung“ verwiesen. Demnach wird zunächst Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen genommen. V.a. die Entwicklungsvorgaben für die Nutzungskategorien Wirtschaft, öffentliche und soziale Einrichtungen, sowie Sport- und Erholungszwecke entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Der Tourismus beschränkt sich vorwiegend auf das Zentrum und den Naherholungsbereich Hochstein. Dort befinden sich die entsprechenden Gastronomiebetriebe, Beherbergungsgroßbetriebe und Hotelanlagen. Feriendorfartige Strukturen bestehen derzeit nicht.

Die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes in ihrem Bestand und in ihrer Funktion gesichert – etwaige negative Auswirkungen werden daher nicht erwartet.

7.3.6. Biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Für die Stadtgemeinde Lienz liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahre 2012 vor. Diese wurde im Rahmen der naturkundefachlichen Bearbeitung vom Büro Revital überarbeitet. Daraus resultieren der Lebensraumtypenplan, Landschaftsbild-Erholungswerteplan und Naturwerteplan. Dabei sind alle als ökologisch wertvolle und schützenswerte Standorte ausgewiesenen Flächen im Örtlichen Raumordnungskonzept als ökologische Freihalteflächen, als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen, womit die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für raumordnungsfachliche Belange dokumentiert ist.

Der Waldbestand ist im örtlichen Raumordnungskonzept als forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen und somit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Es gibt keine gravierende Veränderung gegenüber dem bestehenden Raumordnungskonzept.

Der Verlust der Streuobstwiese im Bereich der baulichen Entwicklung W 112 (Konfliktbereich 5) kann durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Sollten durch Bauarbeiten Obstbäume gefällt werden, so müssen nach Beendigung der Bauarbeiten wieder neue gepflanzt werden.

7.3.7. Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze

Kulturelle Sachwerte sind vor allem die denkmalgeschützten Objekte, die vorhandene alte (bäuerliche) Bausubstanz sowie die bestehenden Streuobstwiesen und Lesesteinmauern. Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine denkmalgeschützten Objekte bzw. keine erhaltenswerten Bausubstanzen negativ betroffen. Bei etwaigem Verlust bestehender Streuobstwiesen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Lesesteinmauern werden durch die festgelegte Bebauungsplanpflicht ebenfalls entsprechend geschützt.

8. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Großteils ist mit keinen nennenswerten negativen Beeinträchtigungen infolge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu rechnen. Nennenswerte Auswirkungen auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen sind nur im Bereich der geplanten Siedlungserweiterungsgebiete möglich. Aufgrund einer Priorisierung der Gebiete kommt es jedoch nicht zum Verlust aller betroffenen Flächen. Die Feldfluren im Gemeindegebiet sind aufgrund ihrer Funktion als Erholungsquelle sowie als kultur- und naturlandschaftlich wertvoll geprägte Einheit weiterhin in ihrem aktuellen Zustand zu erhalten.

9. ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Um bei negativen und unvorhergesehenen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können, ist gemäß § 10 TUP die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen.

Lt. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraums fortzuschreiben. Mit dieser wiederkehrenden Fortschreibungspflicht ist gem. § 65 Abs. 1 TROG 2016 auch eine zwingende Umweltprüfung nach dem TUP verbunden. Insofern ist eine Überwachung der Auswirkungen der Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich gegeben.

10. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Gem. § 31a TROG 2016 sind die Gemeinden Tirols verpflichtet, das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren fortzuschreiben.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Weiters wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre definiert.

Dabei werden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen – Verkehrsinfrastruktur erwartet. Die geplanten Erweiterungen erfolgen u.a. auch in Abstimmung mit dem Verkehrsplaner: so wurde z.Bsp. die bauliche Entwicklung W 67 zum Teil wieder zurückgenommen. Aufgrund der zurückgehenden Bevölkerungsentwicklung ist daher in erster Linie von einer Verschiebung/Umverteilung auszugehen.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht auch keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Bezug auf Lärm, Erschütterungen, Luftqualität und Klima beeinträchtigen würden.

Da die ökologisch wertvollen und schützenswerten Flächen als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen sind, sind durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine gravierenden Einschnitte in die Lebensräume, sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Weiters zielen die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes darauf ab, die räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur sind daher ebenfalls unwahrscheinlich.

Mit den vorgenommenen Siedlungs- und Gewerbeerweiterungen kommt es jedoch zu entsprechenden Bodenversiegelungen (Entwicklungen, welche eine Gefährdung für Grund- und Oberflächenwasser darstellen, sind nicht vorgesehen). Damit einher geht der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen: für das Nutzungsinteresse Landwirtschaft stellt der Flächenentzug daher eindeutig eine Beeinträchtigung dar.

Die Ausführung der Null-Variante bestünde jedoch darin, die Geltungsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis zwanzigjährige) Frist auszudehnen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben. Aufgrund der geringen Baulandreserven (zum Teil kann auf Flächen nicht zugegriffen werden) und um einer etwaigen Abwanderung entgegen wirken zu können, erscheint eine Fortschreibung mit den überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen jedoch zweckmäßig: neben graphischen Anpassungen besteht somit in erster Linie inhaltlich die Notwendigkeit und der Anspruch auf Verbesserungen, Akkordierungen und Konkretisierungen. Dabei wurde geprüft, inwieweit bei den einzelnen Festlegungen den verschiedenen Umweltbelangen und Umweltschutzzielen entsprochen wird und aufgezeigt, inwieweit Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.